

## 3. Landesbaugesetze

Bmst. Ing. Anton Schmid, Bauberater LWK Salzburg

Im folgenden werden die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die für den Einbau von Biomasseheizanlagen in Salzburg von Bedeutung sind, auszugsweise dargestellt.

Diese sind für die meisten, in der Praxis vorkommenden Fälle anwendbar:

- Einbau einer Biomasseheizanlage anstatt eines anderen Heizsystemes
- Neubau eines Gebäudes mit Biomasseheizanlage

### 3.1 Baupolizeigesetz (BauPolG) 1997:

#### § 2: Bewilligungspflichtige Maßnahmen:

Abs. 2, 4: technische Einrichtungen (bzw. deren Änderung), die geeignet sind die Festigkeit oder Brandsicherheit eines Gebäudes zu beeinflussen (z. B. die Errichtung oder Änderung einer Heizanlage)

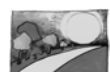
**Bewilligungsfrei: Heizanlagen, die mit Stückholz oder Kohle konventionell befeuert werden (Einzelöfen).**

#### § 3 Anzeigepflichtig Maßnahmen entfallen (ab 1 September 2004)

#### § 10 Vereinfachtes Verfahren

Abs. 1, 2: Errichtung oder Änderung von technischen Anlagen von Bauten mit einem umbauten Raum von nicht mehr als 4000 m<sup>3</sup> und höchstens 3 oberirdischen Geschossen einschließlich solcher Zu- und Aufbauten, durch die diese Größe und Höhe nicht überschritten wird.

Im §10 Abs. 2 sind Bauten angeführt für die diese Sonderbestimmungen nicht gelten (z. B. öffentlich genutzte Bauten- Schulen, Altenheime, Kindergärten usw.).



#### § 4 Unterlagen bei Bewilligungsansuchen

Unterlagen für Ansuchen nach §§ 2 und 10:

- Pläne (üblich M 1:50) und technische Beschreibung nach Maßgabe des § 5 BauPolG in 3-facher Ausfertigung
- Typen- oder Einzelgenehmigung der Anlage
- Befund des Kaminkehrers (insbesondere bei Altbauten)
- Eigentumsnachweise (Grundbuchsauszug, nicht älter als 3 Monate)
- Sonstige, von der Behörde verlangte Unterlagen oder Befunde Emissionsschutz, BrandschutzMaschinenprüfungBrandschutztechnische Produktbeurteilung

### **3.2 Bautechnikgesetz:**

§ 20 Abs. 1c Raumhöhe von Heizräumen: **mind. 2,10 m**

§ 21 Abs. 2e Türen: mind. 70 cm breit, 1,94 m hoch (Empfehlung: 90/200), Brandschutztür mind. T 30 in Fluchrichtung aufschlagend

§ 25 Brennstofflagerräume: keine näheren Bestimmungen für biogene Brennstoffe \* (TRHV H 118 empfohlen = techn. Richtlinie für vorbeugenden Brandschutz; automat. Holzfeuerungsanlagen)

§ 28 Rauch- und Abgasfänge ( Kamine ):

Gesicherter Zugang zum Kamin (Rauchfangkehrer)

Putztür (UK) mind. 50 cm über Boden, dürfen in keine Wohnräume, Räumen mit feuergefährlichen Stoffen und Garagen liegen

Darf nicht für Wandschlitz oder Auflager für Bauteile dienen

Max. 3 Anschlüsse pro Wohnung und Geschoss je Rauchfang bei gasförmiger Feuerstätte ist diese zu oberst anzuschließen, bei Rauchfängen in Heizräumen darf bei mehr als 2 Anschlüssen nur eine Heizanlage zugleich betrieben werden (ausgenommen offene Kamine), Anschluss ansteigend

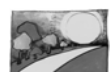
Abstände mehrerer Einmündungen mind. 40 cm von Achse zu Achse

§ 29 Verbindungsstücke, Rauchrohre, Poterien und deren Durchmesser sind in diesem § geregelt.

**§ 30 Beschaffenheit von Feuerstätten:**

Abs. 5: **ab 35 kW Heizleistung ist ein eigener Heizraum erforderlich (Brandschutz)**

Der Heizraum ist brandbeständig auszuführen.



Der Querschnitt der Be- und Entlüftung ist mit mind. 20/20 cm bei Heizräumen vorzusehen.

### 3.3. Feuerpolizeiordnung (Heizanlagenverordnung)

#### 3.3.1 Feuerpolizeiordnung: LGBl 118/1973, i.d.F. LGBl 64/2001

Zuständig: Bürgermeister, Sachverständige, Kaminkehrmeister

§ 7, Abs. 3 Kehrpflicht: alle 8 Wochen, kann auf Antrag bei der Feuerpolizeibehörde (Bürgermeister) reduziert werden.

§ 10 Feuerbeschau: alle 5 Jahre (bei landwirtschaftlichen Bauten)

#### Feuerungsanlagen: (LGBl 100/2001) – (Heizanlagen-Verordnung)

#### **100. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. November 2001 über das Inverkehrbringen, die Errichtung, die Ausstattung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (Heizungsanlagen-Verordnung)**

**Die wichtigsten Bestimmungen für Kleinf Feuerungsanlagen (bis 400 kW) sind:**

§ 4 für feste Brennstoffe in mg/MJ:

	CO	NOx	OGC	Staub
händisch beschickt	1100	150	80	60
automatisch beschickt	500	150	40	60

§ 17: Emissionsbegrenzungen, Feststofffeuerungsanlagen

	Abgasverlust	CO	Abgastemperatur
händisch beschickt	20 Vol %	3500mg/m <sup>3</sup>	250 Grad C
automatisch beschickt	20 Vol %	1500mg/m <sup>3</sup>	250 Grad C

#### **§ 5 Wirkungsgrade:**

Abs 1: Herde für biogene Brennstoffe mind. 70%

Abs 2: Warmwasserbereiter mind. 75 %

Abs 3/1: bei händisch beschickten Feuerungen:

- a) bis 10 kW 73 %
- b) 10 – 200 kW (65,3 + 7,7 log Pn ) %
- c) über 200 kW 83 %



Abs 3/2: bei automatisch beschickten Feuerungen:

- |                |                      |
|----------------|----------------------|
| a) bis 10 kW   | 76%                  |
| b) 10 – 200kW  | (68,3 + 7,7 log Pn)% |
| c) über 200 kW | 86%                  |

### **§ 6 – 15: Prüfberichte, Zulassungen, Ausstattung:**

Hier sind nähere Bestimmungen über Feuerungsanlagen enthalten, sie betreffen in erster Linie die Hersteller. Erleichterte Bestimmungen gibt es für ortsfest gesetzte Öfen (z.B. Kachelöfen) oder Herde, hier genügt eine Bestätigung des Herstellers, daß die Richtlinien anhand einer technischen Dokumentation eingehalten werden.

### **§ 20 Zulässige Brennstoffe:**

Abs 4: naturbelassenes Holz (Stückholz, Hackgut), Verpressungsprodukte (Holzbriketts, Pellets)

### **§ 21 Anforderungen an den Brennstoff:**

Abs 4: Wassergehalt von Holz max. 25 % (Gewichts-%), Hackgut max. 35 %

### **§ 24 Wiederkehrende Überprüfung:**

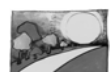
für Anlagen ab **4 kW** ist **einmal jährlich** im Zeitraum vom 1. September bis 30. Juni (Kontrollperiode) eine Überprüfung von einer befugten Person (Kaminkehrer, Installateur, Ziviltechniker, Prüfanstalt) durchzuführen, das Ergebnis ist im Kontrollheft festzuhalten. Für die Beseitigung eventueller Mängel ist eine Frist festzulegen und eine Nachkontrolle durchzuführen.

Keiner Überprüfung bedürfen:

- Einzellöfen
- Kachelöfen
- Kaminöfen

Weiters bedürfen bestehende Altanlagen, die nach anderen Vorschriften errichtet wurden, keiner Überprüfung nach dieser Verordnung .

### **Zusammenfassung: (Neuanlagen)**

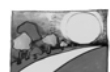


**Keiner behördlichen Genehmigung bedarf demnach die Errichtung von Stückholzanlagen. Dies sind Einzelöfen, Kaminöfen, Kachelöfen und Öfen für Stückholz.**

**Pelletsanlagen und Hackgutöfen sind zumindest nach dem vereinfachten Verfahren zu verhandeln, sofern es sich nicht um Einzelöfen handelt.**

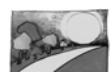
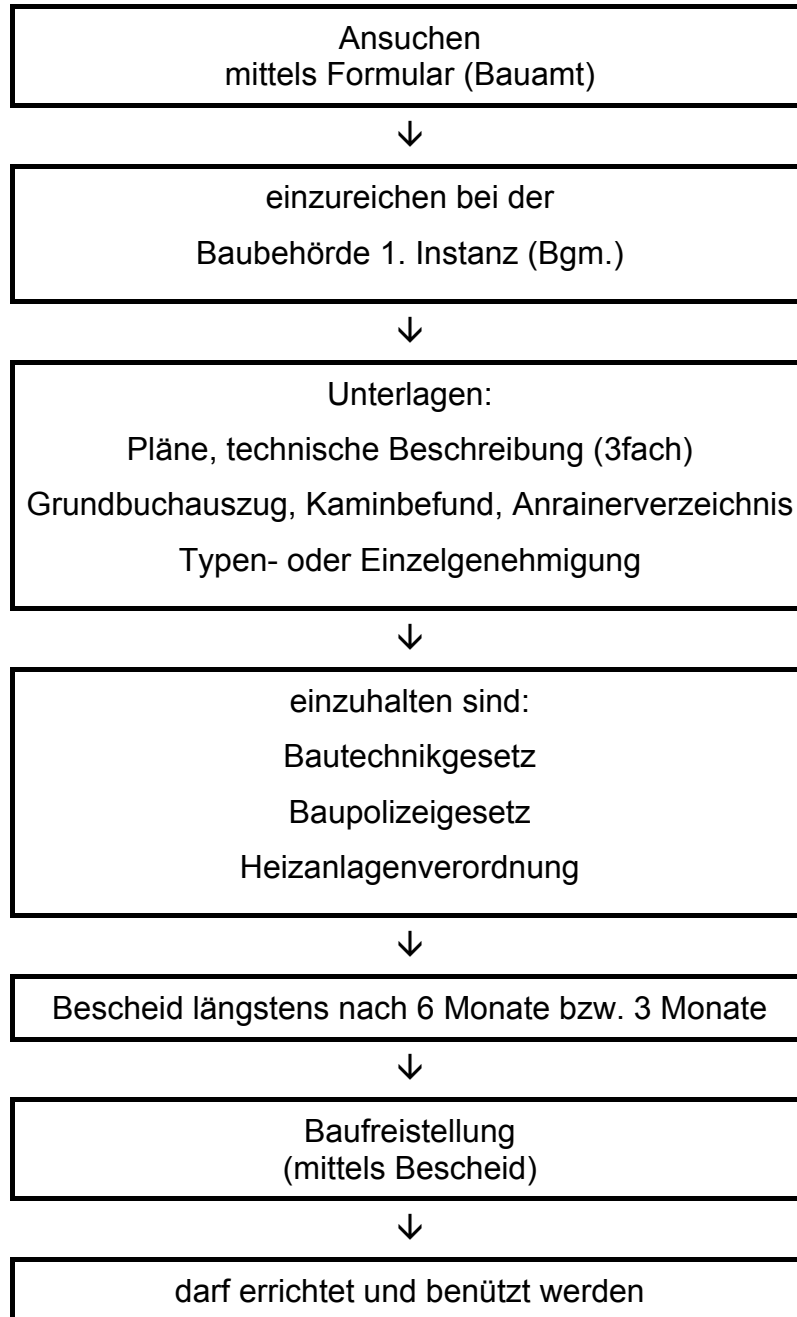
**Ab 4 kW ist eine jährliche Überprüfung notwendig, sofern es sich nicht um Einzelöfen, Kachelöfen oder Kaminöfen handelt, auch Holzvergaseröfen und Stückholzkessel sind daher jährlich zu überprüfen.**

**Die Bestimmungen des Bautechnikgesetzes (insbesondere Brandschutz) sind in allen Fällen einzuhalten.**

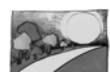
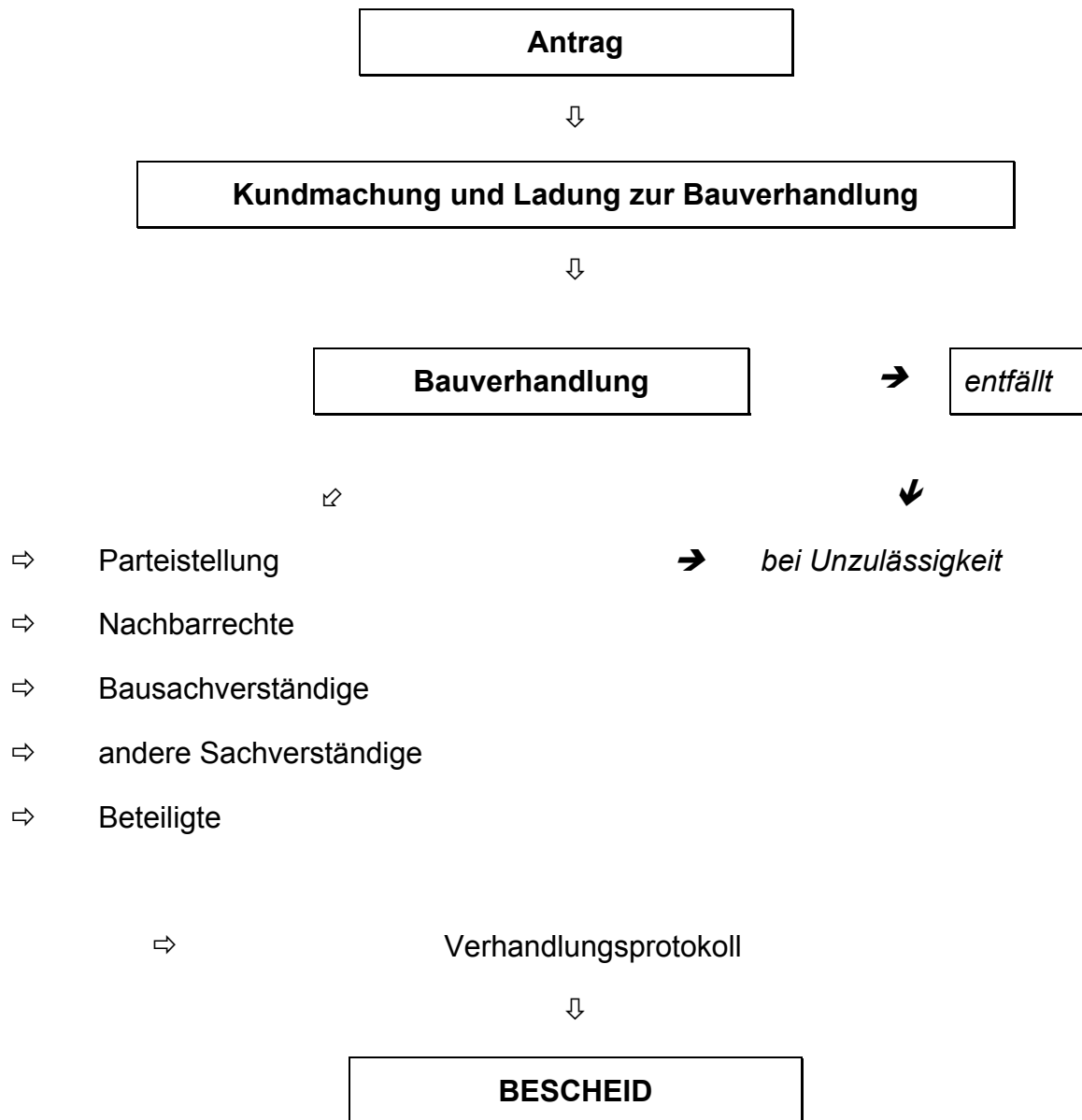


## Baubewilligung nach §2 bzw. nach §10 vereinfachtes Verfahren - Verfahrensablauf

Zuständig: Bürgermeister, Stadt Salzburg – Magistrat



## Bewilligungsverfahren



## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung



**persönliche Ladung**



**Anschlag**



- ⇒ Bauwerber
- ⇒ Grundeigentümer
- ⇒ Inhaber des Baurechtes
- ⇒ Verfasser von Projektunterlagen
- ⇒ Nachbarn \*

### 15 m – Bereich \*

(Umgebung der Bauplatzgrenzen)

#### Vereinfachtes Verfahren §10



Anrainerverzeichnis

Persönliche Ladung



Verhandlung



Bescheid

#### Baubewilligungsverfahren §2



Anrainerverzeichnis

Persönliche Ladung



Verhandlung



Bescheid

Nachbarn mit Parteienstellung sind alle Grundeigentümer, deren Grundstücke bei oberirdischen Bauten weniger als 15 m von den Fronten des Gebäudes entfernt sind,

